

20.03.2003

## Antrag

der Fraktion der FDP

## Entschließung

zum Antrag der Fraktion der CDU

**„Aufklärungsquote steigern – DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Maßnahme der Zukunft begreifen“**

Drucksache 13/3623

## **DNA - Analysen verantwortungsbewusst einsetzen – Rechtsstaatlichkeit wahren**

Der Landtag stellt fest:

1. Die DNA-Analyse ist aus der Verbrechensaufklärung nicht mehr wegzudenken. Viele erhebliche Straftaten wurden und werden mit ihr aufgeklärt. Zum Abgleich der Täter-DNA mit Verdächtigen ist die DNA-Datenbank, auf die deutschlandweit zurückgegriffen werden kann, ein wichtiger Baustein. Die bisherigen, kurzen Erfahrungen mit der DNA-Analyse wecken zum einen Begehrlichkeiten der Ermittlungsbehörden und zeigen zum anderen in der praktischen Handhabung Mängel auf, die zu unverhältnismäßigen Eingriffen zu Lasten der Bürger führen können. Auf der einen Seite gibt es hysterische Rufe nach einer DNA-Datenbank mit dem Erbgut der gesamten männlichen Bevölkerung, auf der anderen Seite aber fehlt die Erlaubnis, das Geschlecht bei einer anonymen DNA-Spur zu bestimmen.

Für die Geschlechtsbestimmung bei der DNA-Analyse von Spuren gibt es nach den geltenden Bestimmungen der StPO derzeit keine Ermächtigung. Dabei besteht dafür zweifellos ein Bedürfnis. Es erscheint nicht einsichtig, warum ausgerechnet die Geschlechtsbestimmung nicht durch DNA-Analyse getroffen werden darf, erlaubt sie doch eindeutige Schlüsse auf die oder den möglichen Tatverdächtige/n und schnelle Entlastung von nicht tatverdächtigen Personen.

Datum des Originals: 20.03.2003/Ausgegeben: 20.03.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Die gerichtliche Verwertbarkeit von Daten zur Geschlechtsbestimmung als eine von mehreren möglichen „Überschussinformationen“, die im Zusammenhang mit zulässigen molekulargenetischen Untersuchungen gewonnen werden, ist bislang umstritten. Nur durch gesetzliche Grundlage können die Strafverfolgungsbehörden vom unzumutbaren Operieren in der rechtlichen Grauzone befreit werden und der Bürger vor zu weitreichender Analyse seiner DNA geschützt werden.

2. Für die bereits medienwirksam durchgeführten so genannten Massen – DNA - Tests liefern die Bestimmungen der StPO derzeit keine gesetzliche Grundlage, weshalb die Anordnung auch regelmäßig auf freiwilliger Basis erfolgt. Nur durch den gesellschaftlichen und psychologischen Druck wird damit eine Testunterziehung der betroffenen Personen erreicht.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen und Eingriffsgrenzen müssen gesetzlich festgelegt werden, um auf diese Weise Beweisverwertungsproblemen von vornherein zu begegnen und eine willkürliche Anwendung von Massentests zu vermeiden. Die Anwendung von DNA-Massentests als Standardmaßnahme stellen einen erheblichen Eingriff in höchstpersönliche Grundrechte der Betroffenen dar und dürfen daher nicht auf der Basis rein gesellschaftlichen und psychologischen Drucks erfolgen. Zwingend vorgeschrieben werden sollte eine Belehrung der Betroffenen darüber, dass die Nichtteilnahme allein noch keinen Anfangsverdacht i. S. d. §152 StPO begründet.

3. Ein Verzicht auf den Richtervorbehalt bei Anordnung einer konkreten Probenentnahme bei einem einzelnen Tatverdächtigen muss im Rechtsstaat undenkbar sein. Selbst bei der Hausdurchsuchung ist der Richtervorbehalt zwingend vorgeschrieben. Das hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Bei dem ungleich schwereren Eingriff der DNA-Analyse kann daher auf keinen Fall auf den Richtervorbehalt verzichtet werden. Ein Verzicht widerspricht fundamentalen Prinzipien des Rechtsstaats. Für einen derart empfindlichen Eingriff in die Grundrechte des einzelnen können die Strafverfolgungsbehörden keinen Freibrief bekommen, sondern es ist vielmehr eine erhöhte rechtsstaatliche Kontrolle geboten.
4. Zum erstmaligen Aufbau der DNA-Datenbank werden von bestimmten verurteilten Tätern im nachhinein notwendigerweise Proben entnommen, ohne dass es um die Aufklärung einer bestimmten Tat geht. Es ist sicherzustellen, dass bei Insassen von Justizvollzugsanstalten auch die nachträgliche Entnahme von DNA-Proben zur Anreicherung der DNA-Datenbank nur auf Basis einer richterlichen Anordnung ergeht.
5. Die DNA - Analyse darf keinesfalls zur Standardmaßnahme im Rahmen der Identitätsfeststellung werden. DNA-Proben helfen bei einem konkreten Verdachtsmoment durchaus, schwerwiegende Mord- und Vergewaltigungsdelikte aufzuklären, für Massendelikte sind sie allerdings unverhältnismäßig. Eine molekulargenetische Untersuchung liefert Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Betroffenen, die über die aufgrund eines bloßen Fingerabdrucks ermöglichte Identitätsfeststellung hinausgehen. Der genetische Fingerabdruck ist keineswegs nur eine rein technische Weiterentwicklung des herkömmlichen Fingerabdrucks, denn die DNA-Analyse geht weit über die Bestimmung, ob jemand Täter oder Nichttäter ist, hinaus. Wissenschaftler haben eindeutig bekräftigt, dass der genetische Fingerabdruck Rückschlüsse auf weitaus mehr

Kriterien zulasse, als offiziell abgespeichert würden. So geben die Ergebnisse einer DNA-Analyse unter anderem Aufschluss über die Erbanlagen und Krankheiten des Betroffenen. Die Identitätsfeststellung darf daher nicht zum schwerwiegenden Standardeingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung mutieren, sondern nur bei schwerwiegenden Straftaten eingesetzt werden.

Der Landtag erwartet von der Landesregierung:

1. Im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass zukünftig im Rahmen einer zulässigen DNA-Analyse auch eine Geschlechtsbestimmung erfolgen kann.
2. Im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass für die so genannten Massen-DNA-Tests eine klare gesetzliche Grundlage, die Eingriffsvoraussetzungen und Grenzen regelt, geschaffen wird.
3. Im Bundesrat allen Bestrebungen entgegenzutreten, bei DNA-Analysen zukünftig auf den Richtervorbehalt zu verzichten.
4. Im Bundesrat allen Bestrebungen entgegenzutreten, die DNA-Analyse als Standardmaßnahme im Rahmen der Identitätsfeststellung zuzulassen und stets darauf hinzuwirken, sie nur bei erheblichen Straftatbeständen einzusetzen.

Dr. Ingo Wolf  
Marianne Thomann-Stahl  
Dr. Robert Orth  
Jan Söffing  
Horst Engel  
Karl Peter Brendel

und Fraktion